

**Sitzungsvorlage**für die Sitzung
Ratam:
17.05.2017TOP: 3.
Status: öffentlich**Bebauungsplan Nr. 45 'Burloer Straße West (II)' im Ortsteil Oeding****Ergänzendes Verfahren gem. § 214 BauGB****1. Behandlung der im ergänzenden Verfahren vorgebrachten Anregungen****2. Satzungsbeschluss****1. Behandlung der im ergänzenden Verfahren vorgebrachten Anregungen**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 BauGB zur Heilung der im Urteil des OVG Münster am 23.06.2016 aufgezeigten Mängel des Bebauungsplanes Nr. 45 „Burloer Straße West (II)“ im Ortsteil Oeding beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit sämtlichen Planunterlagen, Planzeichnungen, Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 03.01.2017 bis zum 03.02.2017 (einschl.) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit war Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Beschluss und die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt Nr. 21_13 vom 22.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme durch die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange betrug laut § 4 Abs. 2 BauGB einen Monat. Sie lief mit Beendigung der Auslegung am 03.02.2017 aus.

Da der Plan nach der Auslegung nochmals geändert wurde, wurde der Entwurf mit sämtlichen Planunterlagen, Planzeichnungen, Begründung in der Zeit vom 04.04.2017 bis zum 04.05.2017 (einschl.) erneut öffentlich ausgelegt, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen nur noch zu den geänderten Teilen vorgetragen werden können. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amtsblatt 22_5 vom 24.03.2017.

Die von der beteiligten Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des ergänzenden Verfahrens vorgebrachten Anregungen sind in der unten stehenden Aufstellung mit einer Beschlussempfehlung aufgeführt:

<i>Von Bürgern und von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachte Bedenken und Anregungen:</i>	<i>Beurteilung und Beschlussempfehlung (B)</i>
<p>Anregung von privat (Schreiben vom 26.01.2017) ... Wir möchten Sie bitten, den folgenden Einwand gegen den zur Zeit ausliegenden Bebauungsplan wie folgt zu ändern und die Beschlussfassung dazu entsprechend dem Rat vorzulegen: Verlegung der Bebauungsgrenze für den Bebauungsplan Burloer Straße West im Einmündungsbereich unserer Zufahrt zur Gemeindestraße Vornholt-Middelkamp nach Nordwest, sodass der Einmündungsbereich unserer Zufahrt nicht in das Baugebiet einbezogen wird. Wir weisen darauf hin, dass das auch für die in unserem Eigentum befindlichen Flächen an der o.g. Straße nicht überplant werden. Da bis heute keinerlei Gespräche bezüglich möglicher Grundstücksverhandlungen mit der Gemeinde geführt worden sind, ist es für uns äußerst befremdlich, dass – ohne Kontakt mit uns aufzunehmen – einfach in unserem Eigentum befindliche Flächen überplant werden. Wir bitten um eine unserem Antrag entsprechen-</p>	<p><i>Beschlussempfehlung B1</i> Den Anregungen wird entsprochen. Die genannten Flächen werden aus dem Bebauungsplan herausgenommen. Der Verlauf der Grenze des Bebauungsplangebiets lässt sich der Planzeichnung entnehmen.</p>

de Beschlussfassung des Rates.	
Anregung von privat, anwaltlich vertreten	
<p>(Schreiben vom 01.02.2017)</p> <p>...</p> <p>Unser Mandant ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 4, Flurstücke 84, 85 und 479. Das Flurstück 479 liegt an der in der Örtlichkeit vorhandenen nördlich von ihr verlaufenden Straße. Diese Straße bzw. dieser Feldweg ist auch im jetzigen Bebauungsplan als Straße vorgesehen. Die Straße endet allerdings mit der dann südlich verlaufenden Abzweigung und wird im folgenden Bereich nur noch als Fußweg fortgesetzt. Damit ist es unserem Mandanten nicht mehr möglich, über diesen Weg zu seinen Grundstücken mit dem Flurstück Nr. 84 und 85 zu gelangen. Eine andere Zuwegung, mit der er diese Flurstücke erreichen könnte, steht ihm nicht zur Verfügung. Es wird deshalb angeregt, den Bebauungsplan in der Weise zu ändern, dass in diesem Bereich die Straße in einem Ausbauzustand ist, der mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen die Durchfahrt gewährleistet. Der mit der Bebauungsplanung angestrebte Ausschluss des allgemeinen individuellen PKW-Verkehrs kann durch straßenverkehrsrechtliche Regelungen gewährleistet werden.</p>	<p>Beschlussempfehlung B2</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Erreichbarkeit der Flächen des Eigentümers der landwirtschaftlichen Flächen Gemarkung Oeding, Flur 4, Flurstück 84 und 85 wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Zwar wird die Straße entlang der südlichen Grenze in ihrem Verlauf zu einem Fuß- und Radweg. Dieser Bereich kann jedoch umfahren werden, indem der jeweilige Eigentümer über die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich über den Kookamp an seine Flächen heranfährt. Dem jeweiligen Eigentümer steht jedenfalls ein Notwegerecht zu.</p> <p>Erforderlichenfalls wird die Gemeinde Südlohn dem jeweiligen Eigentümer, soweit ihr rechtlich möglich, Wegerechte für landwirtschaftliche Wegenutzung einräumen.</p> <p>Das Flurstück 479 kann ohne weiteres über die Straße entlang der südlichen Grenze des Bebauungsplans erreicht werden.</p>
Anregung von privat, anwaltlich vertreten	
<p>(Schreiben vom 31.01.2017)</p> <p>...</p> <p>Unser Mandant ist Eigentümer des Flurstücks 86, auf dem sein Wohnhaus, Hinterm Busch 18, gelegen ist. Die bisherige Erschließung des Grundstücks erfolgt darüber, dass unser Mandant über einen Privatweg nach Norden auf die „Hinterm Busch“ fährt, und von dort in östlicher Richtung abzweigend Richtung Burloer Straße fahren kann. Künftig ist diese Erschließung nicht mehr möglich, da der westliche Bereich der Straße „Hinterm Busch“ als Geh- und Fußweg ausgewiesen ist.</p> <p>In westlicher Richtung ist das Befahren dieses Weges nicht möglich, da es sich insoweit um einen Privatweg handelt, dessen Passieren unserem Mandanten in diesem Bereich nicht möglich ist. Es wird deshalb angeregt, die Ausweisung des Fußweges zu überdenken und hier eine öffentliche Verkehrsfläche ohne Einschränkung der Nutzungsart vorzusehen.</p>	<p>Beschlussempfehlung B3</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Behauptung, dass „die bisherige Erschließung“ über einen Weg nach Norden erfolge, ist sachlich unzutreffend. Der tatsächlich in dem Bereich nach Norden verlaufende Weg ist keine Wegeparzelle. Auch sind weder entsprechende dingliche Rechte im Grundbuch eingetragen noch sind öffentliche Baulasten vorhanden.</p> <p>Das Flurstück 86 ist über eine Gemeinschaftsparzelle des Einwenders mit einem Nachbarn von Süden her erschlossen. Zudem ist eine Nutzung des Fuß- und Radweges und damit eine Änderung der Festsetzung in eine öffentliche Verkehrsfläche nicht erforderlich, da dieser Bereich umfahren werden kann, indem der Einwender über die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich über den Kookamp die Burloer Straße anfährt.</p>
Anregung von privat	
<p>(Schreiben vom 30.01.2017)</p> <p>...</p> <p>Um unsere Bestandsrechte zu behalten, teilen wir Ihnen mit, dass wir Bedenken äußern bezüglich</p>	<p>Beschlussempfehlung B4</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Schreinerei an der Burloer Straße 10 wurde 1968</p>

<p>der Immissionen durch unsere Tischlerei, Burloer Straße..., 46354 Südlohn-Oeding. Immissionen, die als Lärm und Gerüche (Lackierungen) entstehen. Die Firma ..., Tischlerei wurde von mir 1995 übernommen, damit auch die Rechte. Die HWK Münster hat uns darauf hingewiesen, unsere Rechte in Anspruch zu nehmen. Wir bitten Sie, den Empfang dieses Schreibens zu bestätigen.</p>	<p>als Werkstatt ohne Lackiererei genehmigt. Die Genehmigung sieht in den Nebenbestimmungen unter anderem vor, dass der von dem Betrieb ausgehende Lärm 0,5 m vor dem Fenster des nächsten Wohnhauses tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten darf. Änderungsgenehmigungen oder Erweiterungsanträge liegen nicht vor. Immissionen, die mit den in dem Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten unvereinbar sind, sind nicht zu erwarten, da der Betrieb aufgrund der Nebenbestimmungen verpflichtet ist, die in einem reinen Wohngebiet zulässigen Werte einzuhalten. Der Bebauungsplan setzt Misch- und Allgemeine Wohngebiete fest. In diesen Gebieten wären sogar höhere Immissionswerte zulässig. Auch unzumutbare Geruchsbelastungen sind nicht zu erwarten. Genehmigt ist der Betrieb einer Schreinerwerkstatt. In der Betriebsbeschreibung, die Bestandteil der Baugenehmigung ist, werden die zulässigen betrieblichen Vorgänge genau dargestellt. In der Werkstatt sollen ein Anrichter und Dicktenhobel, eine Kreissäge, eine Fräse und eine Schleifmaschine sowie einige Werkbänke aufgestellt werden. In dem Betrieb sollen höchstens drei Mitarbeiter arbeiten. Die Durchführung von sonstigen Arbeiten, wie zum Beispiel Lackierarbeiten, ist nicht vorgesehen.</p>
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Münster	
<p>(Schreiben vom 27.01.2017) ... Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussempfehlung B5 Kenntnisnahme</p>
<p>(Schreiben vom 02.05.2017) ... Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussempfehlung B6 Kenntnisnahme</p>
Handwerkskammer, Münster	
<p>(Schreiben vom 27.01.2017) ... Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o.g. Planentwurfs tragen wir gemäß § 4 (2) und 3 (2) keine Anregungen vor.</p>	<p>Beschlussempfehlung B7 Kenntnisnahme</p>
<p>(Schreiben vom 27.04.2017) ... Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o.g. Planentwurfs tragen wir gemäß § 4 (2) und 3 (2) keine Anregungen vor.</p>	<p>Beschlussempfehlung B8 Kenntnisnahme</p>
Bezirksregierung Münster Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	
<p>(Schreiben vom 17.01.2017) ... Keine Bedenken</p>	<p>Beschlussempfehlung B9 Kenntnisnahme</p>

(Schreiben vom 17.01.2017) ... Keine Bedenken	Beschlussempfehlung B10 Kenntnisnahme
Amprion GmbH, Dortmund	
(Schreiben vom 13.01.2017) ... Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Beschlussempfehlung B11 Kenntnisnahme
Bischöfliches Generalvikariat, Münster	
(Schreiben vom 09.01.2017) ... Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.	Beschlussempfehlung B12 Kenntnisnahme
(Schreiben vom 04.04.2017) ... Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.	Beschlussempfehlung B13 Kenntnisnahme
SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn	
(Schreiben vom 05.01.2017) ... In der o.g. Angelegenheit bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich Strom-, Erdgas-, Trinkwasser- und Glasfaserleitungen. Zur Versorgung der geplanten Stiche im westlichen Bereich des Plangebiets müssen unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entsprechend erweitert werden. Wir bitten darum, uns bei den weiteren Planungen bzgl. der Erschließung frühzeitig zu beteiligen, damit wir die notwendigen Bauarbeiten entsprechend planen und ggf. mit anderen Arbeiten koordinieren können.	Beschlussempfehlung B14 Kenntnisnahme
(Schreiben vom 24.04.2017) ... gegen den Bebauungsplan Nr. 45 bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Beschlussempfehlung B15 Kenntnisnahme

Landesbetrieb Straßen.NRW, RN Münsterland, Coesfeld	
(Schreiben vom 02.02.2017) ... Mit Schreiben vom 05.08.2013 und 15.11.2013 habe ich zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Stellungnahme abgegeben, die weiterhin auch vollinhaltlich für das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB gelten. Weitere Anregungen und Bedenken werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – zur erneuten öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.	Beschlussempfehlung B16 Kenntnisnahme Auf die Beschlussvorschläge B66 – B77 der Vorlage Nr. 2/2014 wird verwiesen.
(Schreiben vom 05.05.2017, Anmerkung: Die Stellungnahme ist zwar verfristet eingegangen, wird aber aus Gründen der Vollständigkeit aufgenommen) ... Mit o.g. Schreiben habe ich zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Stellungnahme abgegeben, die weiterhin auch vollinhaltlich für das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB gelten. Weitere Anregungen und Bedenken werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – zur erneuten öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.	Beschlussempfehlung B17 Kenntnisnahme Auf die Beschlussvorschläge B66 – B77 der Vorlage Nr. 2/2014 wird verwiesen.
IHK Nord Westfalen, Münster	
(Schreiben vom 26.01.2017) ... zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Schreiben vom 21.12.2016 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Beschlussempfehlung B18 Kenntnisnahme
(Schreiben vom 28.04.2017) ... zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Schreiben vom 21.12.2016 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Beschlussempfehlung B19 Kenntnisnahme
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Borken	
(Scheiben vom 31.01.2017) ... Die mit Schreiben vom 21.11.2013 geäußerten Bedenken bleiben bestehen. Anhand der Planunterlagen und des Immissionsschutzgutachtens ist auch weiterhin nicht erkennbar, inwieweit realistische Erweiterungsabsichten untersucht und be-	Beschlussempfehlung B20 Kenntnisnahme Auf die Beschlussvorschläge B78 – B85 der Vorlage Nr. 2/2014 wird verwiesen. Die Belange der in der Umgebung des Plangebiets angesiedelten Landwirtschaftsbetriebe und deren konkrete Erweiterungsabsichten sind

<p>rücksichtigt wurden oder ohnehin nicht möglich sind. Eine abschließende Stellungnahme zur Immissionssituation kann daher auch weiterhin nicht erfolgen.</p> <p>Die mit Schreiben vom 26.08.2013 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen bleiben bestehen.</p>	<p>bei der Planung angemessen in den Blick genommen worden, vgl. OVG NRW, Ur. v. 23.06.2016, 10 D 94/14.NE.</p>
<p>(Scheiben vom 05.04.2017)</p> <p>...</p> <p>Die mit Schreiben vom 31.01.2017 geäußerten Bedenken bleiben bestehen.</p>	<p>Beschlussempfehlung B21</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die Beschlussvorschläge B78 – B85 der Vorlage Nr. 2/2014 wird verwiesen. Die Belange der in der Umgebung des Plangebiets angesiedelten Landwirtschaftsbetriebe und deren konkrete Erweiterungsabsichten sind bei der Planung angemessen in den Blick genommen worden, vgl. OVG NRW, Ur. v. 23.06.2016, 10 D 94/14.NE.</p>
Kreis Borken, Borken	
<p>(Schreiben vom 03.02.2017)</p> <p>...</p> <p>Zu dem oben angegebenen Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>62- Geoinformation und Liegenschaftskataster: Die Flurstücksgrenzen sowie die Flurstücksnummern werden vielfach durch Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung verdeckt. Besonders im Bereich der Schlinge wird die Festlegung des Geltungsbereichs dadurch unübersichtlich. Des Weiteren fehlt der Stand der Kartengrundlage (Monat, Jahr). Wenn möglich, sollte ein aktueller Auszug verwendet werden.</p>	<p>Beschlussempfehlung B22</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Hinsichtlich der Lesbarkeit wird die Planzeichnung angepasst. Der Stand der Kartengrundlage wird ergänzt.</p>
<p>63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz):</p> <p>Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken. Den Planunterlagen ist die Geruchsimmisionsprognose Nr. 700304 07-A vom 09.01.2014 des Ingenieurbüros Uppenkamp und Partner, Ahaus, beigefügt. In der Prognose wurden die Geruchseinwirkungen auf das Plangebiet berechnet. Dabei wurden nicht – wie bei bisherigen Geruchsgutachten – der Ist-Zustand und ein Planzustand berücksichtigt, sondern nur der Ist-Zustand. In dem Ist-Zustand wurden die Anstrengungen der Gemeinde, mittels vertraglicher Vereinbarungen mit den im Umfeld relevanten Tierhaltern, eine Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeiten zu erreichen, bereits vollständig umgesetzt. Daher ist sicher zu stellen, dass die</p>	<p>Beschlussempfehlung B23</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>angesetzten Emissionen der Tierhaltungsanlagen auch Bestand haben und nicht überschritten werden. Im westlichen, südlichen und östlichen Randbereich zeigt das Geruchsgutachten Immissionswerte von 0,10 – 0,12. Westlich und südlich schließt sich an den Randbereich des Plangebiets der Außenbereich an, sodass die Rasterflächen, auf denen bis zu 0,12 erreicht werden, als Übergangsbereich in den Außenbereich gesehen werden können. Im Kernbereich des Plangebiets werden zulässige 0,10 oder niedrigere Werte angezeigt. Im südöstlichen Plangebiet (bereits vorhandene Wohnbebauung an der Burloer Straße) wird auf einer Rasterfläche 0,13 erreicht. Südlich schließt sich die offensichtlich ehemalige Hofstelle Burloer Straße 20 im Außenbereich an, sodass auch diese Rasterfläche als Übergangsbereich in den Außenbereich angesehen werden kann. Vor dem Hintergrund, dass für den Übergang vom Außen- in den Innenbereich höhere Geruchshäufigkeiten zulässig sind und im Kernbereich der für Wohngebiete zulässige Grenzwert der GIRL von 0,10 eingehalten wird, kann den dargestellten Geruchsstundenhäufigkeiten zugestimmt werden.</p> <p>Die übrigen Fachbereiche haben keine Anregungen vorgetragen.</p>	
<p>(Schreiben vom 03.05.2017)</p> <p>Zu dem oben genannten Bebauungsplanentwurf werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Von der Stabsabteilung Planung und Controlling wurden intern beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 63.1/2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) 2. 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) 3. 66.1 - Wasserwirtschaft, Abwasser (Fachbereich Natur und Umwelt) 4. 66.1 - Abfall und Bodenschutz (Fachbereich Natur und Umwelt) 5. 66.1 - Natur- und Landschaftsschutz (Fachbereich Natur und Umwelt). 	<p>Beschlussempfehlung B24</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum</p>	
<p>(Schreiben vom 04.04.2017)</p> <p>...</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen</p>	<p>Beschlussempfehlung B25</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wird wie folgt Stellung: Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände.</p>	
Westnetz GmbH, Bad Bentheim	
<p>(Schreiben vom 21.04.2017, per Mail) ... wir beziehen uns auf Ihr Schreiben zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Gegen die Umsetzung bestehen unsererseits keine Bedenken, da wir in dem betroffenen Plangebiet keine Versorgungsleitungen unterhalten.</p>	<p><i>Beschlussempfehlung B26</i> Kenntnisnahme</p>
2. Satzungsbeschluss	
<ol style="list-style-type: none">1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse, den Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West (II)“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.	

Vedder

Vahlmann

Übersichtsplan



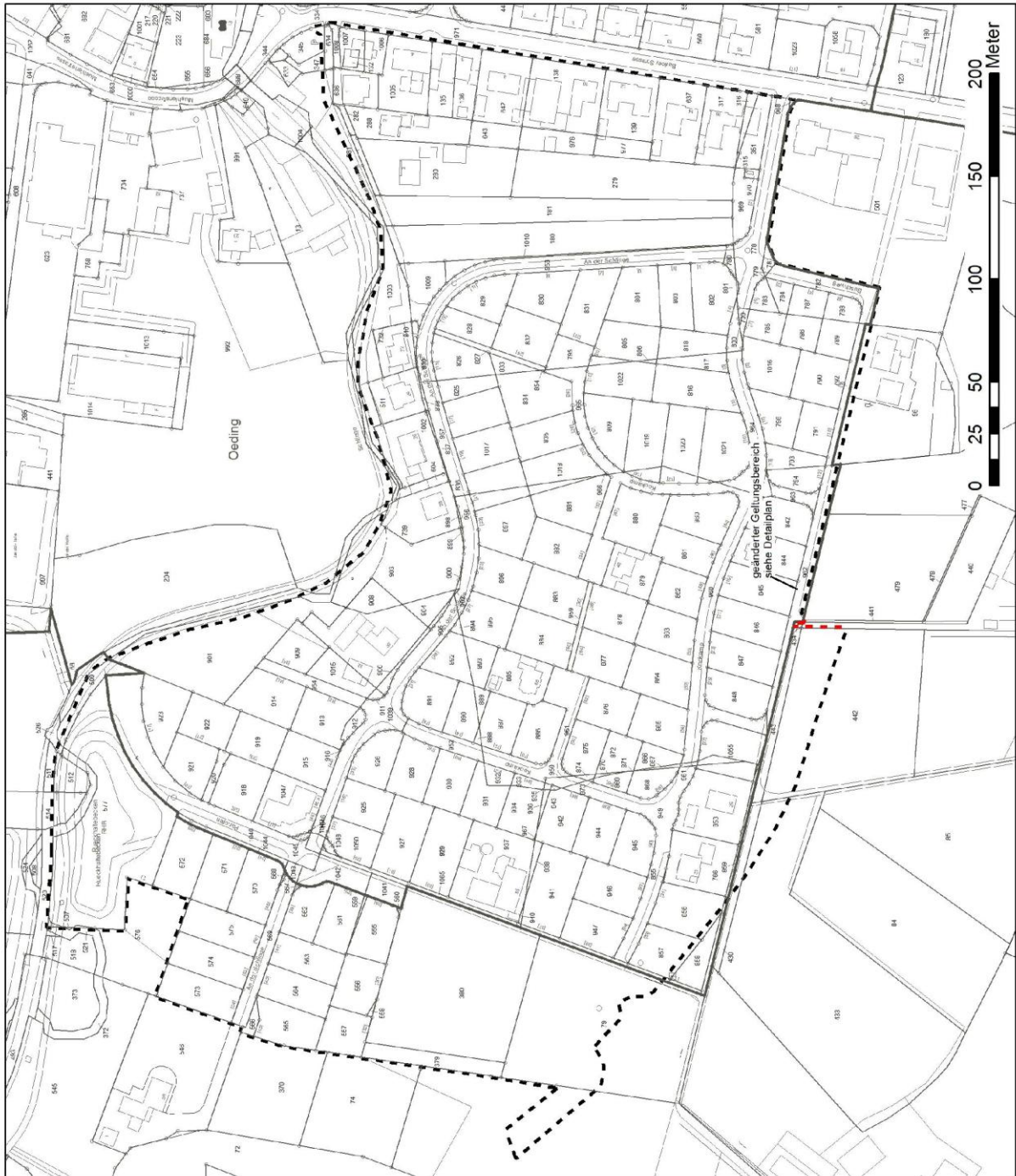
Zeichenerklärung

--- Geltungsbereich
des Bebauungsplans

**Gemeinde Südlohn
Amt 60, Planen + Bauen**

Übersichtsplan als Anlage
zur Vorlage Nr. 51/2017

o.M.



Detailplan

